



Faktenblatt

Datum:

27. September 2022

Wechsel der Krankenkasse – Information für Versicherte

Allgemeines

Die Krankenkassen legen die Prämien fest. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) plausibilisiert die Budgets, die den Prämien der Versicherten zu Grunde liegen, und prüft, ob die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden (zum Verfahren der Prämien genehmigung siehe separates Faktenblatt). Die Krankenkassen sind verpflichtet, ihre Versicherten über die neuen, genehmigten Prämien für das Folgejahr zu orientieren. Diese Information muss spätestens zwei Monate vor deren Anwendung Anfang Jahr erfolgen, also bis zum 31. Oktober 2022.

Wahlfranchisen

Die Versicherten können ihre Grundversicherung wechseln. Dazu müssen sie die Versicherung bis einen Monat vor der Anwendung der neuen Prämie kündigen. Die Kündigung muss spätestens am **30. November 2022** bei der Krankenkasse eintreffen. Es wird empfohlen, die schriftliche Kündigung bis zum 15. November 2022 eingeschrieben oder per „A-Post Plus“ zu versenden. Gleichzeitig müssen sich die Versicherten bei einer anderen Krankenkasse anmelden. Vor dem Kassenwechsel ist die Anforderung einer Offerte bei der neuen Krankenkasse nicht notwendig. Die Beitrittserklärung zur neuen Kasse erfolgt in der Regel mit einem Beitrittsformular.

Die Versicherten haben die Möglichkeit die Franchise zu wechseln. Die gewünschten tieferen Franchisen müssen der Krankenkasse bis zum 30. November 2022 schriftlich mitgeteilt werden. Die Wahl einer höheren Franchise kann mit schriftlicher Mitteilung bis zum 31. Dezember 2022 erfolgen.

Versicherungsmodelle

Ebenfalls haben die Versicherten auf den 1. Januar 2023 die Möglichkeit, von einer besonderen Versicherungsform mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer (HMO, Hausarztmodell, Modell mit telemedizinischer Beratung) in eine andere besondere Versicherungsform oder in die ordentliche Krankenpflegeversicherung (mit freier Arztwahl) zu wechseln. Dieser Wechsel muss der Krankenkasse bis zum 30. November 2022 schriftlich mitgeteilt werden. Hingegen kann der Wechsel von der ordentlichen Krankenpflegeversicherung in eine besondere Versicherungsform mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer jederzeit erfolgen. Alle Krankenkassen sind verpflichtet, in der sozialen Krankenversicherung neue Versicherte vorbehaltlos und ohne Wartefrist aufzunehmen – ungeachtet ihres Alters und Gesundheitszustandes. Entsprechend darf auch kein Gesundheitsfragebogen eingefordert werden (im Unterschied zu einem Aufnahmegesuch für eine Zusatzversicherung).

Musterbrief für die Kündigung der Grundversicherung:

<https://www.priminfo.ch/de/beratung/musterbriefe>

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, media@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Musterbrief für die Anmeldung bei einer neuen Krankenkasse:

<https://www.priminfo.ch/de/beratung/musterbriefe>

Zu beachten

Die Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse endet erst, wenn die neue Krankenkasse der bisherigen mitgeteilt hat, dass die versicherte Person bei ihr ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes versichert ist. Dies muss sie auch dem Versicherten schriftlich mitteilen. Ausserdem kann die versicherte Person die bisherige Krankenkasse nicht verlassen, wenn sie Schulden bis zum 31. Dezember 2022 nicht beglichen hat. Dies betrifft Betreuungskosten sowie Prämien, Kostenbeteiligungen oder Verzugszinsen, welche bis zum 30. November 2022 gemahnt worden sind.

Es kann vorkommen, dass die gewählte Krankenkasse nicht auf das Gesuch reagiert oder eine andere Franchise festlegen will. In einem solchen Fall empfiehlt das BAG, dieser Krankenkasse das Aufnahmegesuch für die Grundversicherung mit Angabe der gewünschten Franchise und dem Datum des Versicherungsbeginns eingeschrieben oder per „A-Post Plus“ zuzustellen. Wenn die Grundversicherung gekündigt wird, darf die Krankenkasse die versicherte Person nicht zwingen, eine allfällige Zusatzversicherung bei derselben Kasse ebenfalls zu kündigen. Der Versicherer darf auch nicht von sich aus die Zusatzversicherung kündigen.

Für Zusatzversicherungen gelten in der Regel andere Kündigungsfristen als für die Grundversicherung. Sie sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen des betreffenden Versicherers festgehalten.

Info über Prämien

Damit sich die Versicherten über die verschiedenen Versicherungsangebote und die entsprechenden Prämien einfach und rasch einen Überblick verschaffen können, bietet das BAG einen Prämienrechner an. Auf www.priminfo.ch kann auch die Kostenersparnis berechnet werden, die mit einem Kassenwechsel und/oder Wechsel der Versicherungsform verbunden wäre. Es wird empfohlen, zunächst aufgrund der persönlichen Bedürfnisse das optimale Versicherungsmodell zu eruieren.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, media@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch